

221021.0155-K

### Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 3. März 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 26. März 1984 (KMBI II S. 132), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 1989 (KWMBI II S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Einleitungssatz und in § 1 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Naturwissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Satz 4 werden die Worte „Naturwissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.
3. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Promotion in einem an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durch einen Professor vertretenen Fach wird gemäß § 4 Abs. 4 APromO bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch zugelassen, wer an einer Fachhochschule ein Studium der Mathematik, der Informatik oder der Physik mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen hat und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten durch die Teilnahme an drei in der einschlägigen Diplomprüfungsordnung der Universität Augsburg vorgesehenen mündlichen Prüfungen der Diplom-Hauptprüfung nachgewiesen hat, wobei der Bewerber in jedem Prüfungsfach mindestens die Note ‚gut‘ erreicht haben muß. Die Auswahl der Prüfungsfächer trifft der Dekan unter Berücksichtigung des Faches, in dem der Bewerber die Dissertation anzufertigen beabsichtigt. Die festgelegten Prüfungen finden im Rahmen und zu den Terminen der üblichen Diplom-Hauptprüfungen statt. Die Prüfung kann in jedem Fach einmal wiederholt werden.“

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ferner voraus, daß

1. ein Hochschullehrer der Fakultät sich bereit erklärt, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen,
2. zwei weitere Hochschullehrer der Fakultät in gesonderten Stellungnahmen die Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren befürworten.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Januar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. Februar 1993 Nr. X/6 - 3/15 152.

Augsburg, den 3. März 1993

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Diese Satzung wurde am 3. März 1993 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. März 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. März 1993.

KWMBI II 1993 S. 300

221021.0756-K

### Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau

Vom 4. März 1993

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Prüfungsfächer und Studieninhalte des Grundstudiums
- § 7 Prüfungsfächer und Studieninhalte des Hauptstudiums
- § 8 Studienabschnitte und Prüfungen
- § 9 Prüfungsfristen
- § 10 Zusatzprüfungen
- § 11 Studienplan
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 13 Studienfachberatung
- § 14 Schlußbestimmungen

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Passau die folgende Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## § 1

## Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums in den Diplom-Studiengängen Be-